

P e s t s e t z u n g e n

zur baulichen Ordnung und Gestaltung im
Baugebiet Bereich "Baugarten"
der Gemeinde Billigheim

1. Geltungsbereich

Die Abgrenzung des Baugebietes ergibt sich aus den Bebauungsplan
Anlage Nr. 4 Maßstab 1 : 500.

2. Art der baulichen Nutzung

- a) Das Baugebiet wird gemäß § 1 Abs. 2 und § 4 der Raumzungsverordnung vom 26. 6. 1962 BGRl. I S. 429 zum allgemeinen Wohngebiet erklärt.
- b) Im Baugebiet sind folgende bauliche Anlagen zu errichten:
 1. Wohngebäude
 2. Läden, Schank- und Speisewirtschaften sowie nicht störende Handwerksbetriebe
 3. Anlagen für soziale und gesundheitliche Zwecke
- c) Ausnahmeweise können zugelassen werden:
 1. Betriebe des Beherbergungsgewerbes
 2. Gartenhausbetriebe
 3. Kleinsiedlung und landwirtschaftliche Nebenerwerbstellen

3. Maß der baulichen Nutzung

Das Maß der baulichen Nutzung wird wie folgt festgesetzt:

- a) Die Zahl der Vollgeschosse ergibt sich aus den Eintragungen in Lageplan, Anlage Nr. 4.
- b) In Übrigen bestimmt sich das Maß der baulichen Nutzung nach § 17 Abs. 1 der Raumzungsverordnung vom 26. 6. 1962.

Vollgeschoßzahl	Grundflächenzahl	Geschoßflächenzahl
1	0,4	0,4
2	0,4	0,7

Erklärung:

Die Grundflächenzahl gibt das Verhältnis der bebaubaren Grundstücksfläche zur gesamten Grundstücksfläche innerhalb des Bebauungsplanes an.

Die Geschoßflächenzahl gibt das Verhältnis der geraden Vollgeschossfläche zur Grundstücksfläche im Rahmen des Bebauungsplanes an.

4. Bauweise

- Für das gesamte Baugebiet wird offene Bauweise vorgeschrieben.
- überbaubare Grundstücksfläche

Die überbaubaren Grundstücksflächen ergeben sich aus den Eintragungen im Lageplan Anlage Nr. 4, durch die Festsetzung der zugehörigen Baulinien, der Baugrenzen und des Beurichts gemäß Kreisbauordnung; soweit im Lageplan Anlage Nr. 4 keine anderen Angaben gemacht sind.

5. Gestaltung

a) Hauptgebäude

Sämtliche Gebäude sind als Massivbauten zu errichten. Die Dächer sind als Satteldächer auszuhilden. Als Dachdeckungsmaterial werden dunkelbraune eingebogene Ziegel vorgeschrieben. Die Dachneigung soll sich zwischen $22 - 28^\circ$ bewegen. Die Firstrichtung soll gemäß Bebauungsplan verlaufen. Dachgauben und Dachaufbauten sind nicht zugelassen.
Die Außenseiten der Gebäude sind zu verputzen oder bei Holzbauten mit ordnungsgemäßer Schalung zu versehen. Der Außenputz ist in hellen Farbtönen zu halten. Aufdringlich wirkende Farben sind nicht gestattet.

b) Nebengebäude

Nebengebäude müssen im Vergleich mit den Wohngebäuden hinsichtlich Form, Größe und Lage klar als solche erkennbar sein. Die Anordnung gemäß Bebauungsplan ist nach Möglichkeit einzuhalten. Bezüglich der zu verwendenden Materialien gelten dieselben Bestimmungen wie für die Hauptgebäude.

c) Gestaltung der Grundstücke

Bei Auffüllungen und Abtragungen auf dem Grundstück muß auf die natürliche Beschaffenheit des Geländes Rücksicht genommen werden. Das gleiche gilt auch für die Nachbargrundstücke bei der Anlage von Stützmauern und Böschungen.

Vorgärten sind ordnungsgemäß anzulegen und zu erhalten.

Die Einfriedigungen der Grundstücke sollen zur Straße hin durch Naturhecken und evtl. Maschendrahtzaun oder Holzscherenzäune hergestellt werden. Die Grundstückseinfriedigungen zwischen den Grundstücken sollen mit einem Maschendrahtzaun ausgeführt werden. Die Zaunhöhen dürfen 1,26 m nicht übersteigen. Die Grundstückseigentümer sind verpflichtet, auf Anpflanzung, Erhaltung und Nachpflanzung eines entsprechenden Baumbestandes im Baugelände zu achten, damit die Neubauten in einer Grünlage eingebettet sind.



Billigheim, den

Der Bürgermeister:

Fif.

29.12.62

Gefehlt 107.570
Klostern, den 10.8.76
Landratsamt

